

lebende Geschädigte als Zeuge vernommen wurde, bezeichnete er mit überzeugenden Angaben über Einzelheiten den Ehemann der Verhafteten als den Fahrer des verkehrswidrig gelenkten PKW. Auf Vorhalt dieser Aussage gab der Ehemann zu, beim Unfall am Lenkrad gesessen zu haben, und seine Ehefrau widerrief ihre falsche Selbstbezeichnung. Der Ehemann war 10 Monate vorher wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB) auf Bewährung verurteilt worden. Am Unfalltag lief die Bewährungsfrist noch. Aus Furcht, daß sich dieser Umstand bei der Strafzumessung stark zuungunsten ihres Ehemanns auswirken werde, hatte die Ehefrau ein falsches Schuldbekennnis abgelegt. Sie hatte gehofft, wenn sie verurteilt werden würde, als nicht vorbestrafte Person mit einer Strafe ohne Freiheitsentzug davonzukommen.

Irrtümer der Opfer von Gewaltverbrechen oder Irrtümer von Zeugen beim angeblichen Wiedererkennen des Täters, der Zeugen beim Einschätzen von Geschwindigkeiten, von Zeitdauer, ferner Erinnerungstäuschungen, aber auch Lügen usw. können dazu führen, daß fälschlich dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten bejaht wird. In solchen seltenen Fällen ergeben erst die nach der Verhaftung weitergeführten Ermittlungen: Was seinerzeit als „dringend verdachtsbegründende Tatsache“ festgestellt wurde, war in Wirklichkeit keine Tatsache. Deshalb muß nach jedem Hinzutreten neuer Tatsachenerkenntnisse gründlich geprüft werden, ob nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen noch der dringende Tatverdacht und damit der Haftbefehl gerechtfertigt ist.

### 3.4. Die einzelnen Haftgründe

#### Fluchtverdacht

In der **allgemeinen** Regelung des Haftgrundes „Fluchtverdacht“ (§ 122 Abs. 2 Ziff. 1 StPO) wird die Feststellung von Tatsachen gefordert, aus denen objektiv — d. h. für jeden unbefangenen urteilenden Betrachter — zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder Angeklagte entfliehen oder sich verbergen wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen. Der Wahrscheinlichkeitsgrad, der dem Begriff Fluchtverdacht innewohnt, erreicht nicht die Intensität des dringenden Tatverdachts. Bei Fluchtverdacht ist nur an „einfachen“ Verdacht der Flucht zu denken.

Ergeben die festgestellten Tatsachen lediglich, daß die Gelegenheit zur Flucht günstig ist, so genügt das noch nicht für eine Bejahung des Fluchtverdachts. Zwar muß der Wille zur Flucht nicht bewiesen sein, aber die vorliegenden Tatsachen müssen mindestens eine Wahrscheinlichkeit der Schlußfolgerung begründen, daß der